# Für einen besseren Schutz der Fuss- und Wanderwege

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **35 (1979)**

Heft 1-2

PDF erstellt am: **04.06.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-845055

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

**Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

**http://www.e-periodica.ch**

Ehepartner den ganzen Vorschlag zuzuweisen. Mit einem Urteil vom November 1976 hat nun aber das Bundesgericht — eine vierzigjährige Praxis umstossend — den Nachkommen das Recht eingeräumt, solche Verträge anzufechten und den Anspruch auf ihren «Pflichtteil» durchzusetzen. Der Nationalrat «korrigierte» dieses Urteil in der Junisession, indem er mit 94:14 eine Kommissionsinitiative guthiess, welche die ursprüngliche Freiheit der Eheleute wiederherstellt und nur den nicht gemeinsamen Nachkommen in gewissen Fällen das Recht zur Herabsetzungsklage zugesteht.

**Beträchtliche Rechtsungleichheit**

Mit 5:2 beantragte die ständerätliche Kommission Ablehnung dieser Initiative, die gegen den Willen des Bundesrats eine parlamentarische Runde weitergekommen war. Nach Auskunft von Kommissionspräsidentin Emilie Lieberherr (soz., Zürich) hielt es die Mehrheit nicht für gerechtfertigt, kurz vor der im kommenden Frühjahr erwarteten Botschaft zur Gesamtrevision des Ehegüterrechts eine vereinzelte ZGB-Bestimmung zu ändern. Persönlich unterstützte die Kommissionspräsidentin die Minderheit, die dem Begehren zustimmen wollte. In ihrer Arbeit bei der Vormundschaftsbehörde hatte sie eine beträchtliche Rechtsunsicherheit seit dem umstrittenen Bundesgerichtsurteil feststellen können. In der Tat wissen viele Eheleute nicht mehr, ob ihre früheren Verträge noch gültig sind. Besonders entschieden wandte sich Alphons Egli (cvp, Luzern) gegen die Initiative, obwohl auch er eine Besserstellung der überlebenden Ehegattin begrüssen würde. Mit dem Bundesgerichtsurteil werde der bewährten Rechtslehre endlich auch in der Praxis nachgelebt.

**So oder so unerfreulich**

Demgegenüber machte sich Edouard Debétaz (fdp., Waadt) zum überzeugten Sprecher der Kommissionsminderheit, damit die Rechtsunsicherheit beseitigt werde. Auch Leon Schlumpf (svp., Graubünden) unterstützte die Minderheit, verschwieg aber nicht, dass die Situation so oder so unerfreulich bleibe und nur mit einer speditiven Gesamtrevision saniert werden könne. Jacques Morier-Genoud (soz., Waadt) — auch er Rechtsanwalt — begrüsste das korrigierende Eingreifen des Gesetzgebers, während Peter Knüsel (fdp., Luzern) auf die Frage nach dem «groben Terminraster» für die grosse Revision von der Kommissionspräsidentin nicht eben erbauliche Auskunft erhielt.

Da Bundesrat Kurt Furgler nebenan im Nationalrat mit dem Asylgesetz beschäftigt war, beantragte Kurt Bächtold (fdp., Schaffhausen) Verschiebung der Abstimmung auf den März, damit der Rat in Kenntnis der bundesrätlichen Stellungnahme entscheiden könne. Sein Ordnungsantrag wurde indessen mit 22:4 abgelehnt. Schliesslich entschied man sich mit 16:12 gegen die Initiative, die zur Differenzbereinigung an die grosse Kammer zurückgeht. Hält der Nationalrat an seiner Meinung fest und beharrt der Ständerat in einer zweiten Runde auf seinem ablehnenden Beschluss, so fällt die Initiative aus Abschied und Traktanden.

## Für einen besseren Schutz der Fuss- und Wanderwege

Am 18. Februar stimmen wir u. a. über folgenden Verfassungsartikel ab:

1. Der Bund stellt Grundsätze auf für Fuss- und Wanderwegnetze.

2. Anlage und Erhaltung von Fuss- und Wanderwegnetzen ist Sache der Kantone. Der Bund kann diese Tätigkeit unterstützen und koordinieren.

3. In Erfüllung seiner Aufgaben nimmt der Bund auf Fuss- und Wanderwegnetze Rücksicht und sorgt für Ersatzwege.

4. Bund und Kantone arbeiten mit privaten Organisationen zusammen.

In unserer vollmotorisierten Gesellschaft kaben es die Fussgänger nicht leicht. In manchen Städten kommt es einem Spiessrutenlauf gleich, wenn man zu Fuss eine Strasse überqueren will, und wer am Sonntag oder in den Ferien beim Spazieren oder Wandern Ruhe und Entspannung sucht, muss oft weit fahren, bis er einen erholsamen Weg abseits von Lärm und Abgasen findet.

Jahr für Jahr verschwinden in unserem Land über 1000 km Fussgängerwege — 3 km jeden Tag! —, darunter etwa 400 km markierte Wanderwege. Sie werden zu Strassen ausgebaut, asphaltiert, betoniert, unterbrochen oder dem Zerfall preisgegeben. Kann man dagegen nichts unternehmen?

Man könnte schon. Aber dazu müssten eine Reihe von Gesetzen und Verordnungen geändert werden, die heute einseitig den Fahrverkehr fördern und die Interessen der Fussgänger völlig ausser acht lassen. Das gilt vor allem auch für die Subventionsverordnungen des Bundes. Die Eidgenossenschaft leistet namhafte Beiträge an den Bau und Ausbau des Strassennetzes. In den diesbezüglichen Verordnungen heisst es aber nirgends, dass dabei auf bestehende Fussgängerwege Rücksicht genommen werden muss. Das soll nun anders werden, vorausgesetzt, dass am 18. Februar der Verfassungsartikel über Fuss- und Wanderwege angenommen wird. Er bildet die Voraussetzung für gesetzliche Massnahmen zum Schutz und zur Förderung der Fuss- und Wanderwege durch Bund, Kantone und Gemeinden.

Es geht nicht um ein gegenseitiges Ausspielen von Fussgängern und Automobilisten. Beide haben Anrecht auf ihren Bewegungsraum. Es geht um einen fairen Ausgleich der Interessen. *ARF*

## Eskimos gegen Unisex

In Grönland ist der Anorak, der wohl bekannteste Gebrauchsgegenstand der Eskimokultur, unter Beschuss geraten. Mehrere Frauenorganisationen haben in der Stadt Godthaab ein Verbot des Verkaufs der kapuzenbewehrten Windjacke an Eskimomädchen und -damen gefordert. Grund: Das früher allein dem starken Geschlecht vorbehaltene traditionell weisse Kleidungsstück verhüllt nach Ansicht der Grönländerinnen zu viel vom in arktischen Breiten ohnehin kärglichen weiblichen Sexappeal, da die Versionen für beide Geschlechter den gleichen Schnitt aufwiesen. Dies könne im Schneesturm zu Verwechslungen führen oder erst gar keine Hormonausschüttung beim entgegengesetzten Geschlecht auslösen. Da angesichts der Wetterverhältnisse auf Grönland fast das ganze Jahr über nicht an kurze Röcke oder enge Pullis zu denken ist, müssen die Argumente der anorakgeschädigten Eskimo-Frauen ernst genommen werden.